



Amtsblatt

des Ennepe-Ruhr-Kreises

Herausgeber: Kreisverwaltung EN

5. Jahrgang

Schwelm, 19.01.2012

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis:

Lfd.Nr.	Datum	Titel	Seite
1.	10.01.2012	Bekanntmachung öffentliche Zustellung	1
2.	10.01.2012	Bekanntmachung Fischerprüfung	2
3.	10.01.2012	Bekanntmachung Jägerprüfung	3
4.	05.01.2012	Bekanntmachung UVP	4

1. Bekanntmachung öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung

- 36/1 -

Meine Verfügung vom 10.01.2012

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen EN-KW 662

an X Herrn Frau

Gregor Schenkel

geb.: 13.08.1966 in Duisburg

letzter bekannter Aufenthaltsort: Bismarckstr.30, 45525 Hattingen

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen.

Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger Str.2 a, Zimmer 026, zu den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle eingesehen werden.

Schwelm, 10.01.2012
Im Auftrag
gez. Schildt

2. Bekanntmachung Fischerprüfung



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -

Bekanntmachung

Fischerprüfung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Fischereibehörde wird am 24.03.2012 (theoretischer Teil) und am 30.03.2012 sowie ggf. auch am 31.03.2012 (praktischer Teil) Fischerprüfungen durchführen. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 24. Februar 2012 einzureichen. Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Antragsformulare können beim Ennepe-Ruhr-Kreis, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Tel.: 02336/932428, Zimmer 268, angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter www.en-kreis.de (Bürgerservice/Informationen A-Z/Fischerprüfung) zur Verfügung.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden unter anderem auch von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Schwelm, 10.01.2012

gez. i.V. Pott

3. Bekanntmachung Jägerprüfung



Ennepe-Ruhr-Kreis

Der Landrat

- Untere Jagdbehörde -

Bekanntmachung

Jägerprüfung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung 2012 wie folgt durch:

Schriftliche Prüfung am Montag, 23.04.2012, Beginn 15.00 Uhr, im Sitzungsraum 050 des Kreishauses, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm;

Schießprüfung am Samstag, 28.04.2012,

und mündlich-praktische Prüfung am 02.05., 03.05., 04.05. und 05.05.2012 auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft in 58339 Breckerfeld-Ehringhausen - Beginn jeweils 8.00, 10.00, 13.00 und 15.00 Uhr;

Nachprüfungstermin für die Schießprüfung und mündlich-praktische Prüfung am Samstag, 04.08.2012 ebenfalls auf dem o.a. Schießstand.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Das Flintenschießen wird auf Kipphasen durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens **21.02.2012** einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

Antragsformulare können beim Ennepe-Ruhr-Kreis, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Tel.: 02336/932428, Zimmer 268, angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter www.en-kreis.de (Bürgerservice/Informationen A-Z/Jägerprüfung) zur Verfügung.

Schwelm, 10.01.2012

gez. i.V. Pott

4. Bekanntmachung UVP



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Bekanntmachung

Antrag der Curef GmbH vom 14.11.2011 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Nichteisenmetallen gemäß § 4 BImSchG am Standort 58300 Wetter „Am Overbeck“, Gemarkung Esborn, Flur 6, Flurstücke 477, 478, 479, 601, 603

Az.: 954-61.0004/11/0809B2-Schn

Die Curef GmbH, Am Overbeck 82, 58300 Wetter, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung und zum Umschlag von Nichteisenmetallen gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)

Im Einzelnen werden die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagenteile beantragt:

1. Waage
2. Umschlagplatz
3. Metalllager
4. Abstellplatz
5. Büro- und Sozialgebäude
6. Parkplatz

Die Anlagenkapazität ist auf einen Durchsatz von 10.000 Jahrestonnen Nichteisenmetalle, bei einer maximalen Lagerkapazität von 1.450 t festgelegt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Errichtung und des Betriebes der Anlage ergibt sich aus der Nummer 8.9 Spalte 2 b) - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden - des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).

Darüber hinaus ist das Vorhaben in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) unter Nr. 8.7.2 Spalte 2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 m² bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten - genannt.

Somit ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Kreisverwaltung, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Zimmer 443, während der Dienststunden eingesehen werden.

Schwelm, 05. Januar 2012
gez.: Dr. A. Brux